



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt
für die Stadt Moers

38. Jahrgang

Moers, den 14.04.2011

Nr. 8

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung zur Entwässerungssatzung der Stadt Moers
2. Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2011/2012
3. Benennung von Straßen und Plätzen
4. Hinweis auf die 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule
5. Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule

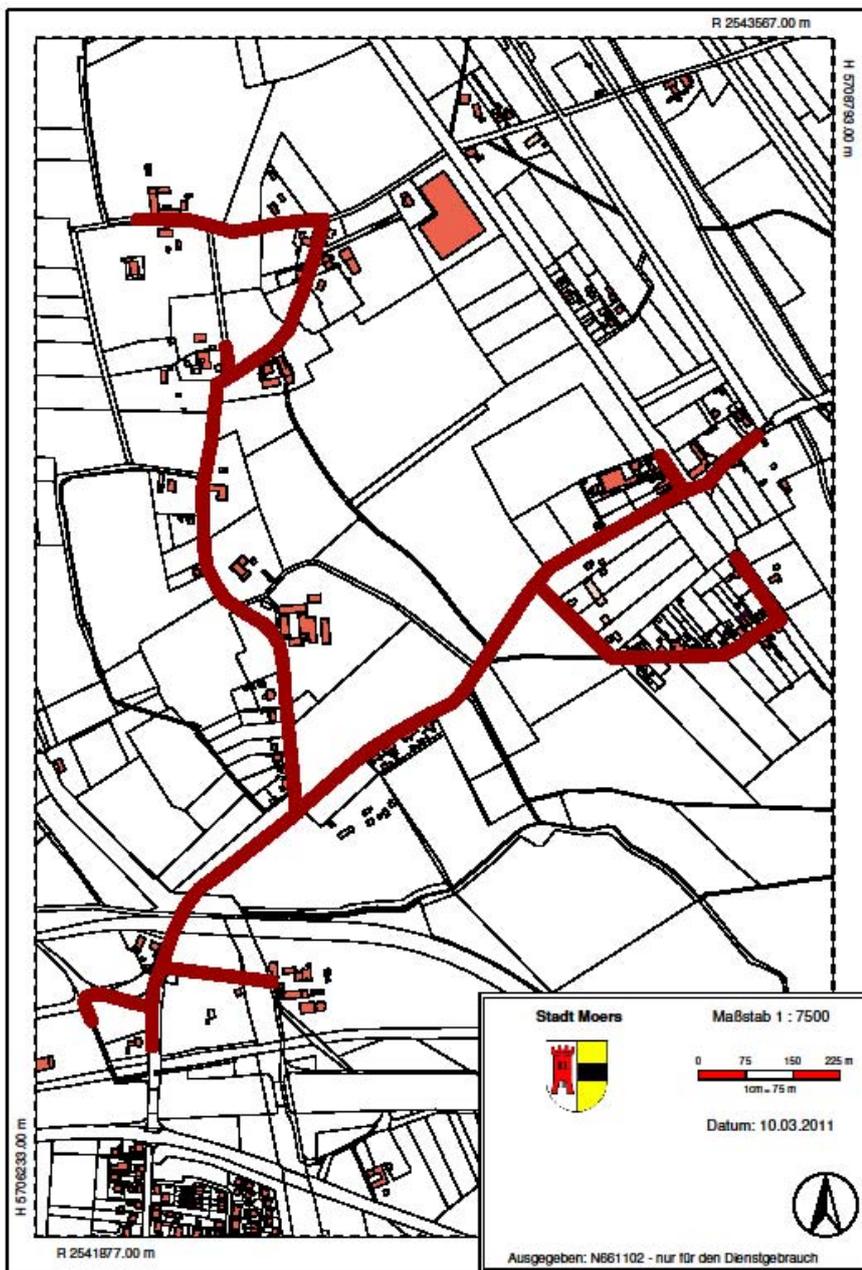
Bekanntmachung zur Entwässerungssatzung der Stadt Moers

Fertigstellung von Schmutzwasserkanalisationsanlagen im Stadtgebiet Moers

Die Stadt Moers gibt öffentlich bekannt, dass in den nachstehend aufgeführten Straßen die Schmutzwasserkanalisation in Form einer Druckentwässerungsanlage verlegt und betriebsfertig ist.

Billstraße, Breuelstraße (Haus-Nr. 3), Heisterfeldstraße, Hoher Weg (Haus-Nr. 259–391), Pattbergstraße (Haus-Nr. 5), Schürkampsweg (Haus-Nr. 15), Stappfeldstraße (Haus-Nr. 13-24), Reitweg (Haus-Nr. 248-252), Rheinberger Straße (Haus-Nr. 452-497), Rheinkamper Straße (Haus-Nr. 40-101 und Brückstraße Haus-Nr. 20)

Dies bedeutet, dass in diesen Bereichen ein Ableiten von Abwasser in Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben gemäß § 53, Absatz 1 Landeswassergesetz NRW nicht mehr gestattet ist und somit ein Anschluss an die öffentl



Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 8 – 14.04.2011 -

Gemäß § 9 der Entwässerungssatzung der Stadt Moers vom 14.12.2009 ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, binnen 3 Monate nach öffentlicher Bekanntmachung der Fertigstellung der Entwässerungsanlage oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten sein Grundstück anzuschließen. Da es sich hierbei um eine Druckentwässerungsanlage handelt ist der Anschluss gem. § 12 der Entwässerungssatzung der Stadt Moers herzustellen.

Pläne über die Lage und Ausdehnung der Schmutzwasserkanalisation ist auch den Plänen zu entnehmen, die beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Neues Rathaus, Zimmer 302, Meerstr. 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 31.03.2011

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Hormes

**Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung
der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2011/2012**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2011/2012 mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) ab

Freitag, dem 15. April 2011

im Neuen Rathaus Moers, Meerstr. 2, Fachbereich Finanzen, Zimmernummern 325 und 329 während der folgenden Zeiten

Montag – Donnerstag	von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	von 8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige bis zum 16. Mai 2011 nach Beginn der Auslegung beim Fachbereich Finanzen, Zimmernummer 325, im Neuen Rathaus Moers, Meerstraße 2, Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Moers, den 07.04.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung
Thoenes
Stadtkämmerer

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 8 – 14.04.2011 -

Haushaltssatzung der Stadt Moers für die Haushaltsjahre 2011 und 2012

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), hat der Rat der Stadt Moers mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1
Ergebnisplan und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2011 und 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

im Ergebnisplan mit dem

	<u>2011</u>	<u>2012</u>
Gesamtbetrag der Erträge auf	204.225.230 €	219.824.374 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	247.964.317 €	250.541.357 €

im Finanzplan mit den

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	194.048.513 €	209.411.296 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	213.012.420 €	214.791.309 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	60.527.732 €	52.468.559 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	82.985.901 €	74.874.302 €

**§ 2
Kreditermächtigung für Investitionen**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird für

	<u>2011</u>	<u>2012</u>
den Kernhaushalt der Stadt Moers auf	25.149.079 €	19.798.833 €
sowie die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen		
„Bildung“ in der Stadt Moers auf	483.000 €	1.080.000 €
Zentrales Gebäudemanagement der Stadt Moers auf	185.000 €	140.000 €

festgesetzt.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich wären, werden nicht festgesetzt.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 8 – 14.04.2011 -

**§ 4
Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage**

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird

in 2011 auf 43.739.087 € und
in 2012 auf 30.716.983 €

festgesetzt.

**§ 5
Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Jahr 2011 auf 205.000.000 € und
für das Jahr 2012 auf 240.000.000 €

festgesetzt.

**§ 6
Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	240 v.H.
b. für die Grundstücke (Grundsteuer B)	435 v.H.

2. Gewerbesteuer

460 v.H.

**§ 7
Haushaltssicherungskonzept**

Im Haushaltssicherungskonzept kann der Haushaltsausgleich im Rahmen der dreijährigen mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung nicht dargestellt werden. Bei Umsetzung der enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen kann der Haushaltsausgleich wieder in 2017 erreicht werden.

**§ 8
Stellenplan**

1. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (ku) und „künftig wegfallend“ (kw) werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.

**§ 9
Haushaltsbewirtschaftung**

1. Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NRW sowie unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen nach § 85 GO NRW entscheidet der Stadtkämmerer. Erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 und 4 GO NRW sind unabweisbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie unabweisbare über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie den Betrag von 60.000 € übersteigen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 8 – 14.04.2011 -

Folgende Haushaltspositionen unterliegen nicht der Genehmigung des § 83 GO NRW:

- die internen Leistungsbeziehungen
- sonstige Auszahlungen, die wirtschaftlich durchlaufende Zahlungen sind
- nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die keine Auszahlungen im selben Haushaltsjahr bewirken
- Abschlussbuchungen.

2. Gemäß § 21 GemHVO NRW werden zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Das gleiche gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen. Zur Bewirtschaftung des Budgets gilt das Budgetierungs- und Personalkostenbudgetierungskonzept der Stadt Moers.

3. Die Wertgrenzen nach § 4 Abs. 4 GemHVO NRW für den Einzelausweis von Investitionen im Haushaltsplan und nach § 14 GemHVO NRW für den Wirtschaftlichkeitsvergleich bei Investitionen werden wie folgt festgelegt.

- | | |
|---|------------------------|
| a) für Baumaßnahmen auf | 150 T€ (Gesamtvolumen) |
| b) für einmalige Beschaffungen auf | 25 T€ (Gesamtvolumen) |
| c) für regelmäßig wiederkehrende Beschaffungen auf
(Ansatz im Haushaltsjahr und den drei folgenden Jahren) | 25 T€ |

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers

Benennung von Straßen und Plätzen

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 06.04.2011 folgende Straßenbenennung beschlossen:

Umbenennung von Straßen und Plätzen

Umbenennung der Straße „Am Friedrich-Ebert-Platz“ in

" Knappschaft-Straße " (Str.Schl.: 32023)

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Stadt Moers werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Straßenbenennung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers - Amtliches Verkündigungsblatt - in Kraft.

Moers, den 12.04.2011

Ballhaus
Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 8 – 14.04.2011 -

**Hinweis
auf die 1.Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung
der Aufgaben der Volkshochschule**

Der Landrat – als untere staatliche Verwaltungsbehörde – hat die

**1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Moers und
der Stadt Kamp-Lintfort vom 14. Januar 2011**

genehmigt und im Amtsblatt des Kreises Wesel vom 25.03.2011, Nr. 4, gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Veröffentlichung der Änderung und der Genehmigung wird hiermit gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Moers, den 11. April 2011

Ballhaus
Bürgermeister

Bekanntmachung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Bildung“ der Stadt Moers

Kreis der Vertretungsberechtigten

Gem. § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 der Betriebssatzung der Stadt Moers für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Bildung“ ist der Kreis der Vertretungsberechtigten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis öffentlich bekannt zu machen.

A. Vertretung

Die Einrichtung „Bildung“ besteht seit dem 1.1.2010 mit folgenden Geschäftsbereichen:

- a) Grafschafter Museum
- b) Moerser Musikschule
- c) Volkshochschule und
- d) Zentralbibliothek.

Durch Beschluss des Rates der Stadt Moers vom 16.02.2011 ist

für den
Geschäftsbereich Zentralbibliothek
als Betriebsleiterin
Frau Gabriele Esser
mit Wirkung vom 31.01.2011 abberufen
und
Frau Sabine Röske
mit Wirkung vom 01.02.2011 bestellt worden. .

B. Umfang der Vertretungsmacht

Gem. § 3 Abs. 1 EigVO vertritt die Betriebsleitung die eigenbetriebsähnliche Einrichtung und die Stadt Moers. Da die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern besteht, vertreten zwei von ihnen gemeinschaftlich die Einrichtung „Bildung“.

Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

Moers, den 11. April 2011

**Bildung in der Stadt Moers
- eigenbetriebsähnliche Einrichtung -**

Rötters
Erster Betriebsleiter/Erster Beigeordneter